

## **MicroBilG**

Der Gesetzesentwurf zur Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften sieht Änderungen im handelsrechtlichen Bilanzrecht vor. Mit der Änderung wird das Ziel verfolgt, besonders kleine Kapitalgesellschaften von den derzeit umfangreichen Vorgaben für die Rechnungslegung auf EU-Ebene zu entlasten.

Das Gesetz gilt für alle Kleinstkapitalgesellschaften, die an zwei aufeinander folgenden Abschlusstichtagen zwei der drei folgenden Merkmale nicht überschreiten:

- Umsatzerlöse bis 700.000 €,
- Bilanzsumme bis 350.000 € sowie
- durchschnittlich 10 beschäftigte Arbeitnehmer

Folgende Erleichterungen im Bereich der Rechnungslegung und Offenlegung sind vorgesehen:

- Verzicht auf Erstellung des Anhangs zur Bilanz, wenn bestimmte Angaben (z.B. Haftungsverhältnisse) unter der Bilanz ausgewiesen werden
- Ein vereinfachtes Gliederungsschema der Bilanz
- Wahlrecht, ob die Bilanz im Bundesanzeiger veröffentlicht oder durch elektronische Einreichung lediglich hinterlegt werden soll. Im zweiten Fall können Dritte lediglich auf Antrag kostenpflichtig eine Kopie der Bilanz erhalten.

Die Neuregelungen sollen für alle Geschäftsjahre gelten, deren Abschlusstichtag nach dem 31.12.2012 liegen.